



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Reform der inneren Verwaltung : (Fortsetzung) : Geschäftsgang der  
Behörden

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Reform der inneren Verwaltung

(Fortsetzung)

### Geschäftsgang der Behörden

Wenn wir nun zur Besprechung des Geschäftsganges der Verwaltungsbehörden übergehen, so muß hervorgehoben werden, daß gerade in dieser Hinsicht so sehr viele tadelnde Stimmen laut geworden sind. Schien doch kaum ein Zweifel darüber obzuwalten, daß der Geschäftsgang unserer Verwaltung sich langsam und schwerfällig nach veralteten Methoden abwickle. Und dabei wurde immer wieder auf den so schnell arbeitenden Kaufmann hingewiesen, so daß es nicht wundernehmen kann, wenn vielfach die Ansicht Platz griff, als könne es sich nur noch darum handeln, den Pfaden des Kaufmanns zu folgen, um auch in der Verwaltung die erhofften Ziele bei Erledigung der Geschäfte zu erreichen.

Nun möchten wir eine derartige Ansicht allerdings für nichts weniger als für zutreffend halten.

Die Erledigung der Geschäfte in einem kaufmännischen Betriebe und bei einer Verwaltungsbehörde lassen sich schwer miteinander vergleichen. Bei ersterem ist sie im großen und ganzen schablonenhaft und muß es auch sein; denn die Rentabilität hängt davon ab. Je mehr Briefe — mehr oder weniger nach demselben Wortlaut — an einem Tage möglich sind, um so höher der Gewinn. Die beste Ausnutzung der Zeit bedeutet für ihn den besten Erfolg. Die ganze Organisationskunst des Kaufmanns muß daher darin bestehen, es so einzurichten, daß ein möglichst schablonenhafter Betrieb möglich ist. Im übrigen kann er sein Personal nach Belieben annehmen und entlassen. Wer für ihn brauchbar ist, erkennt er aber leicht daran, ob er Gewinn für ihn gebracht hat. Und weil er diesen jederzeit für ihn leicht zu übersehenden Maßstab hat, kann er seinen Angestellten auch im allgemeinen die größte Selbständigkeit lassen, was natürlich den Geschäftsbetrieb ungeheuer vereinfacht.

Fast in nichts ähnelt diesem Geschäftsgange derjenige bei einer Verwaltungsbehörde. Das Schablonenhafte tritt nicht nur so ziemlich ganz zurück, sondern ist dasjenige, was im allgemeinen am peinlichsten zu vermeiden ist, soll nicht der ärgste Bureaucratismus zutage treten. Die Ausnutzung der Zeit bedeutet wohl wünschenswerten Fleiß, bildet aber in keiner Weise den Maßstab für die

höchste Leistung. Die immer neu anzustellende richtige Erwägung ist vielmehr das wesentliche Moment, dem gegenüber die Schnelligkeit als ein reiner Formalismus erscheint. Der leicht erkennbare Maßstab des Erfolges fehlt überhaupt. Gerade ihn richtig einzuschätzen ist sogar eines der schwierigsten Probleme. Überdies beruht die Einrichtung einer Verwaltung notgedrungen auf Gesetzen und Verordnungen, die, mögen sie noch so vorzüglich sein, sich nie allen Verhältnissen in der Praxis werden anpassen können, was natürlich oft eine gewisse Schwerfälligkeit zur Folge haben muß.

Unter solchen Umständen erscheint es denn auch erklärlich, wenn bei unseren Verwaltungen die Einführung moderner Hilfsmittel, wie Schreibmaschinen, Rechenmaschinen usw., nur sehr langsam und stockend vor sich gegangen ist. Mit einem gewissen Recht kann behauptet werden, daß die Güte der Gesamtleistung durch derartige Dinge nicht gehoben wird. Und auch der wirtschaftliche Nutzen, den sie bringen, ist bei Behörden aus mancherlei Gründen nicht so leicht zu berechnen wie beim Kaufmann, der, sobald ein solcher Nutzen feststeht, zu Einrichtungen, die ihn bedingen, einfach gezwungen ist.

Nichtsdestoweniger sind wir der Meinung, daß alle erprobten Neuerungen, welche die Arbeit fördern und erleichtern, von jeher bei unseren Verwaltungsbehörden in erster Linie hätten eingeführt sein müssen, und daß dafür Vorsorge getroffen werden mußte, daß die Bureaus dieser Behörden dauernd als Musteranstalten anzusehen sind. Viel ließe sich in dieser Hinsicht erreichen, wenn bei allen größeren Behörden Organe vorhanden wären mit der Befugnis, in nicht zu eng gesteckten Grenzen selbständig vorzugehen, im übrigen aber Anregungen zu geben, von denen von vornherein erwartet werden darf, daß sie nicht unwillkommen sein werden. Hier wäre etwas Dezentralisation gewiß erwünscht. . . .

Alles in allem wird die Staatsverwaltung stets darauf sehen müssen, ihren Geschäftsgang nur nach den eigenen Bedürfnissen zu regeln und sich nicht hierbei fremde Gebiete zum Muster zu nehmen.

Um in dieser Hinsicht zunächst von den Regierungen zu sprechen, so haben wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben, einen wie komplizierten Organismus diese Behörden im Gegensatz zu ihrer früheren Gestaltung heute aufweisen. Gelegentlich der Erörterungen über die Oberpräsidien haben wir im Interesse der Vereinfachung auch bereits den Vorschlag gemacht, die Bezirksausschüsse bei den Regierungen zu beseitigen, so daß bei diesen Behörden nur noch die drei Abteilungen übrig blieben, welche jetzt nach verschiedenen Prinzipien ihre Geschäfte erledigen.

Daß diesen drei Abteilungen durch die Reform wohl die gleiche Einrichtung zu geben sein wird, darüber dürfte man kaum verschiedener Meinung sein. Auch liegt es nahe, die Regelung hier in der Weise vorzunehmen, daß das bureaukratische System, das jetzt nur in der ersten Abteilung zur Anwendung kommt, ohne weiteres auch bei den beiden anderen Abteilungen einzuführen und die Abstimmung ganz fallen zu lassen ist. Nichtsdestoweniger dürften Bedenken

hiergegen geltend zu machen sein, die ernsthafter Berücksichtigung wert zu sein scheinen.

An und für sich ist das unbehinderte Entscheidungsrecht des Leiters der Behörde im Sinne einer kraftvollen und schnell arbeitenden Verwaltung gewiß mit Freuden zu begrüßen. Aber dies Entscheidungsrecht kann nur dann von Wert sein, wenn der zuständigen Stelle auch die erforderliche Information stets zur Verfügung steht. Letzteres ist aber bei den Präsidenten der Regierungen nun nicht der Fall, und kann es auch gar nicht sein, da es für sie, wie für alle Leiter größerer Behörden, ganz unmöglich ist, sich den Inhalt der einschlägigen Gesetze, Verordnungen usw., sowie der tatsächlichen Vorgänge, welche bei dieser oder jener Gelegenheit in Betracht kommen, gegenwärtig zu halten. In dieser Hinsicht sind die Präsidenten fast ganz auf ihre Dezenten angewiesen, und auch mit ihrer Hilfe wird sich die Information immer nur auf einen verhältnismäßig geringen Teil der Geschäfte erstrecken können, soweit es Zeit und Arbeitskraft eben zulassen. Unter diesen Umständen steht denn die an und für sich so schöne Selbständigkeit, wie sie das bürokratische System in der Theorie mit sich bringt, tatsächlich mehr oder weniger auf dem Papier.

Andererseits verfügen die Dezenten über die nötige Information und wären in der Mehrzahl der Fälle wohl in der Lage schnell zu entscheiden und zu erledigen, zumal ihnen auch die Bearbeitung obliegt, ein Entscheidungsrecht stand und steht ihnen auch heute noch nicht zu. Wenn sie auf Grund ihrer Kenntnisse als Spezialisten in ihrem Fach tatsächlich dennoch auf die Entscheidungen oft von Einfluß sind, so ist dies nur der Fall, weil die Umstände es eben gebieten, da es den leitenden Stellen nun einmal nicht möglich ist, sich selbst überall die für die Entscheidung nötigen speziellen Kenntnisse zu verschaffen.

So stehen sich denn Informationspflicht, verbunden mit der Bearbeitungspflicht, auf der einen Seite, Entscheidungsrecht auf der anderen Seite einander gegenüber, wenn auch unter dem Zwange der Praxis diese grundsätzlichen Gegensätze sich nicht immer aufrecht erhalten lassen.

Liegt hierin schon etwas Widersprechendes, Unklares, so birgt es auch noch eine Reihe von Mängeln.

Zunächst kann sich hierbei die Initiative, wie sie für die Verwaltung so sehr wichtig ist, kaum in angemessener Weise entwickeln. Naturgemäß muß die Initiative sich aus der Summe von Erfahrungen und speziellen Kenntnissen ergeben, also eine Folgeerscheinung einer genauen Information sein. Um aber wirksam zu sein, setzt sie auch gleichzeitig ein Entscheidungsrecht voraus. Wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, ist bei dem bürokratischen System beides in einer Person vereinigt im allgemeinen nicht zu finden. So besteht denn auch hier zwischen Dezent und entscheidender Stelle ein gewisser Gegensatz. Bei dem ersteren wird ein Zuwenig, bei letzterer ein Zuviel hinsichtlich der Initiative zu erwarten sein, oder die entscheidende Stelle geht eventuell ihre

eigenen Wege, was natürlich alles nicht von ersprießlicher Wirkung für die Verwaltung sein kann.

Wer aber trägt die Verantwortung? Hat sich herausgestellt, daß etwas wohl gelungen ist, so braucht der Leiter der Behörde nicht zu bereuen, seinen Namen unter das betreffende Schriftstück gesetzt zu haben. Treten aber Fehler und Mängel zutage, so wird er gewiß geneigt sein, anders zu denken, obwohl er, als die allein entscheidende Stelle, in der Theorie hierzu nicht befugt sein sollte. Trotzdem wird er behaupten, daß er doch unmöglich alles allein übersehen und wissen könne, und dies mit einem gewissen Recht. Ist es dem Leiter der bürokratisch eingerichteten Behörde aber vergönnt, die Verantwortung mehr oder weniger von sich zu weisen, wer soll sie an seiner Stelle übernehmen? Natürlich der Dezentent nach dem Grundsatz, was ich nicht weiß, hätte ein anderer wissen müssen. Ist es aber nicht ein Unding, dem Dezenten, der gar kein Entscheidungsrecht hat, Verantwortung aufzubürden? Und wo sollen schließlich die Grenzen der Verantwortung, die jeder Beteiligte hat, zu finden sein? Auf diese Frage dürfte keine befriedigende Antwort zu geben sein. Gewiß ist aber ihre Lösung von der größten Wichtigkeit.

Das bürokratische System macht es auch erforderlich, den Geschäftsgang so einzurichten, daß der Leiter der Behörde möglichst stets in der Lage ist, eingreifen zu können, um von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch zu machen. Deshalb müßten auch alle Eingänge durch seine Hand gehen. Wenn dies in der Praxis bei größeren Behörden im allgemeinen nicht geschieht, d. h. nicht geschehen kann, so zeigt sich hier wiederum, welche Unvollkommenheiten das bürokratische System bei derartigen Behörden in sich birgt. Und vielleicht macht es auch dies System, welches in der ersten und größten Abteilung der Regierungen Geltung hat, erklärlich, wenn man für letztere solange an einem Geschäftsgange festgehalten hat, der vom praktischen Gesichtspunkte gewiß seine Eigentümlichkeiten aufzuweisen hat. Wir meinen hiermit die vielen Instanzen, die ein jedes Schriftstück nach dem Grundsatz, daß die entscheidenden Stellen jedenfalls nicht übergangen werden dürfen, durchzumachen hat, wenn es bei der Regierung eintrifft oder sie wieder verläßt. Sind nämlich die Eingänge im Präsidialbureau eingeteilt worden, so gehen sie zunächst zum Regierungspräsidenten, dann zum Abteilungsdirigenten, oder auch gleich hierhin mit Übergangung des Präsidenten. Darauf gelangen sie zum Dezenten; von hier in den meisten Fällen zum Bureau. Unter Umständen können sie nach der neueren Geschäftsanweisung auch noch ein zweites Mal zum Dezenten gelangen. Jedenfalls sind es nicht weniger als vier Instanzen, welche berufen sind, die Eingänge zu studieren, die erforderlichen Akten herbeischaffen zu lassen, Rücksprachen abzuhalten oder sonstige informatorische Tätigkeiten vorzunehmen. Die Bearbeitung kann aber schließlich doch nur an einer Stelle vorgenommen werden. Erwägt man nun, daß alle Eingänge eine Reihe von zeitraubenden Formalitäten durchzumachen haben, so wird man leicht begreifen, daß von der gesamten

Zeit, während welcher sich ein Schriftstück auf der Regierung befindet, nur ein verhältnismäßig ganz geringer Bruchteil im allgemeinen für die Bearbeitung, also für das allerwesentlichste, zur Verfügung bleibt, es müßte sich denn gerade um ein längeres Studium handeln. Daß Einrichtungen, die ein solches bedingen, als nicht besonders glückliche gepriesen werden können, bedarf kaum der Betonung.

Auch möchten wir die Frage aufwerfen, ob es denn für die Geschäftserledigung überhaupt vorteilhaft sein kann, wenn ein Schriftstück, das etwa von einem dazu befähigten Bureaubeamten entworfen worden ist, unter Umständen noch drei Instanzen innerhalb der Behörde durchlaufen, nämlich vom Dezenten, Abteilungsdirigenten und vom Präsidenten gelesen werden muß, von denen jeder einzelne die Entscheidung des Vorhergehenden aufzuheben befugt ist? Wir möchten diese Frage dahin beantworten, daß allzuviel immer ungesund ist. Namentlich die Gründlichkeit, an die man hier noch in erster Linie denken möchte, wird durch so viele einander übergeordnete Instanzen gewiß nicht gefördert. Im Gegenteil liegt es in der Natur der Sache, daß intensivste Arbeit kaum dort zu erwarten ist, wo man sich sagen muß, daß ein einziger Federstrich stundenlange Mühen zu schanden machen kann. Wird man solche Möglichkeit auch durch vorherige Verständigung zu vermeiden suchen, so ist letztere doch nie in dem Maße durchführbar, daß für die Arbeiten der unteren Instanz, was die Frage ihrer Anerkennung durch die höhere anbetrifft, nicht ein erhebliches Risiko verbliebe. Selbst beim Vorhandensein der größten Gewissenhaftigkeit kann dies aber zum mindesten kein Ansporn zu erhöhter Tätigkeit sein.

Zusammenfassend möchten wir daher bei der Geschäftserledigung der Regierungen als ungünstige Momente hauptsächlich ansehen einmal die grundsätzliche Trennung von Entscheidungsrecht einerseits, Bearbeitung und Information andererseits, das andere Mal das Vorhandensein zu vieler Instanzen für die sachliche Erledigung.

Daß übrigens auch für die formelle Erledigung ein recht langer Instanzenweg durchzumachen ist, sei hier nur beiläufig erwähnt.

Vielleicht aus ähnlichen Anschauungen heraus, wie den geschilderten, hat die vor etwa zwei Jahren in Kraft getretene neue Geschäftsanweisung für die Regierungen in glücklicher Weise manche Neuerung gebracht. Von einschneidendster Bedeutung ist hierbei die Bestimmung, daß auch die Dezenten unter Umständen ihre Verfügungen selbständig erledigen d. h. zeichnen dürfen. Damit ist der sehr wichtige Grundsatz anerkannt, daß das alleinige Entscheidungsrecht des Regierungspräsidenten oder seines Vertreters nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Manche jener Eigenarten des Geschäftsganges, die wir als Mängel nachzuweisen suchten, scheinen dadurch mehr oder weniger beseitigt zu sein. Dennoch ist die Änderung gegen früher nur eine scheinbare, weshalb wir sie auch bei der Darstellung des Vorhergehenden nicht berücksichtigen zu können glaubten. Das bürokratische System ist zwar, um den Ansprüchen der Praxis besser genügen

zu können, arg durchlöchert worden, aber in allen wesentlichen Punkten ist es schließlich doch geblieben. Der Dezerent kann wohl eine Reihe von Schriftstücken nach eigenem Ermessen bearbeiten, aber er tut dies lediglich im Auftrage des Präsidenten, und letzterer kann diesen Auftrag jederzeit modifizieren oder ganz zurücknehmen. Von einem Entscheidungsrecht des Dezerenten, welches jedenfalls die Voraussetzung sein müße, um ein wirkliches Verantwortlichkeitsgefühl, verbunden mit der nötigen Initiative, aufkommen zu lassen, kann nicht die Rede sein.

So ist denn im Grunde alles beim alten geblieben, und es ist uns sogar sehr fraglich, ob die besprochene Neuerung, wenn sie nicht den ersten Schritt einer weiteren Entwicklung bedeuten sollte, für die Dauer überhaupt von segensreicher Wirkung wird sein können.

In erster Linie steht zu befürchten, daß die entscheidende Stelle in allen denjenigen Fällen, wo sie zunächst nicht mitgewirkt hat, gern zur nachträglichen Kritik geneigt sein wird. Es liegt dies nicht nur in der Natur der Sache, sondern ist auch kaum vermeidbar, da die leitende Stelle sich doch nach wie vor für alle Dinge, die zu ihrer Kenntnis kommen, in gewissem Grade verantwortlich fühlen muß. Die stets bestehende Möglichkeit der nachträglichen Kritik muß aber trotz scheinbar größerer Bewegungsfreiheit die Tätigkeit des Dezerenten mehr wie früher hemmen, sie unsicher und schwankend machen.

Noch mehr in diesem Sinne wird aber die Kritik wirken, welche etwa seitens des Publikums und der unteren Behörden ausgeübt wird. Aller Wahrscheinlichkeit wird man sich daran gewöhnen, bei den Verfügungen der Regierung mit der Zeit zweierlei Arten zu unterscheiden, und zwar solche, bei denen der Regierungspräsident mitgewirkt hat, und solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist. Und man wird bald geneigt sein, die letztere Art nicht als endgültige Entscheidungen der Behörde anzusehen. Da nun der Regierungspräsident nicht abgeneigt sein kann, auf Ersuchen der Beteiligten die Entscheidungen der Dezerenten abzuändern oder aufzuheben, falls er es für angemessen halten sollte, so steht zu erwarten, daß sich innerhalb der Regierung zwei Instanzen nach Art von Behörden, von denen die eine der anderen übergeordnet ist, herausbilden werden. Daß dies aber von äußerst ungünstigem Einfluß auf die Geschäftserledigung sein muß, steht wohl außer Frage. Würde der Regierungspräsident doch Beschwerdeinstanz hinsichtlich der unter seiner eigenen Firma ergangenen Entscheidungen sein. Notgedrungen müßte dies die Einheit der ganzen Behörde zerreißen.

Wie wir bereits angedeutet haben, sind wir daher der Meinung, daß die in Rede stehende Änderung, welche die neue Geschäftsanweisung für die Regierungen gebracht hat, wohl noch einer weiteren Entwicklung bedarf. Letztere glauben wir aber dann als die günstigste ansehen zu müssen, wenn die Regierungen wirklich wieder zu Kollegien werden, wie sich ihre Mitglieder noch heute immer, wenn auch kaum mit Recht, bezeichnen, d. h. wenn wieder wie

einst die Abstimmung, also das kollegiale System bei der Geschäftserledigung Bedeutung gewinnt.

Die damit verbundenen Vorteile bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der neuen Geschäftsanweisung sind unseres Erachtens recht wesentliche.

Wir denken hierbei nicht an regelmäßig abzuhaltende, langatmige Sitzungen, wie sie einst üblich waren. Vielmehr soll die Abstimmung nur als ein Recht des Präsidenten und des Dezenten vorhanden sein, von welchem nach Belieben Gebrauch gemacht werden kann, bei nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit aber Gebrauch gemacht werden muß, sei es nun, daß das ganze Kollegium oder einzelne Teile desselben zur Mitwirkung berufen werden.

Der Geschäftsgang wird sich dann im wesentlichen so abspielen können, daß zunächst alle diejenigen Sachen — es wird dies bei weitem die Mehrzahl sein —, welche dem Dezenten zur selbständigen Bearbeitung überwiesen werden, von ihm wie bisher allein abgemacht werden, und zwar auch ganz unter seiner Verantwortung. Grundsätzlich darf es gegen derartige Entscheidungen nur die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde, nicht an den Regierungspräsidenten geben. Diejenigen Sachen dagegen, bei welchen letzterer seine Mitwirkung vorbehalten hat, müssen als rechtlich zustande gekommen gelten, sobald Präsident und Dezent einig sind. Erst wenn solche Einigung nicht zu erzielen sein sollte, wird es zur Abstimmung kommen. Falls der Präsident mit den Entscheidungen des Kollegiums nicht einverstanden sein kann, muß es sowohl sein Recht wie seine Pflicht sein, die Entscheidung des Ministers herbeizuführen. In dringenden Fällen wird er, wie es schon jetzt möglich ist, an Stelle des Kollegiums handeln dürfen.

Im großen und ganzen wird hiernach der Gang der Geschäfte sich ziemlich ebenso abwickeln wie bisher. Die wesentliche Neuerung, die äußerlich nicht einmal sehr hervortreten braucht, wird nur darin bestehen, daß die Herbeiführung der Abstimmung in allen Fällen als ein „Recht“ zur Verfügung steht. Dieses „Recht“ hat aber darin seine Bedeutung, daß einerseits der Dezent in folgedessen eine Meinung haben und sie unter seiner Verantwortung vertreten darf, was die oben erwähnten Nachteile seiner jetzigen Stellung beseitigt, während andererseits der Leiter der Behörde von seiner in der Theorie bestehenden übergroßen Verantwortung, für die er in Wirklichkeit doch nicht einstehen kann, in angemessener Weise frei wird.

Zugleich tritt als allgemein verantwortlicher Faktor das Regierungskollegium auf, wie es ja für gewisse Dinge auch nach der bisherigen Organisation noch der Fall war. Dies würde aber für alle Beteiligten — Präsident und Dezenten — zunächst eine wesentliche Stärkung der eigenen Stellung bedeuten und sie frei machen von dem leicht wirkenden Einfluß von außen, dem jeder mehr oder weniger unterliegt, wenn er ohne weiteres ja oder nein sagen kann, der aber notgedrungen eine gewisse Unsicherheit in die Verwaltung bringen muß, da er leicht zu schwankenden und zufälligen Entscheidungen führt. Abgesehen

hiervon werden die Kollegien ein wichtiger Sammelpunkt von Erfahrungen und Überlieferungen werden, so daß die Erhaltung erprobter Anschauungen von dem jeweiligen Wechsel der Beamten möglichst unabhängig bleibt. Alles in allem werden die Kollegien im Sinne einer wohlthätigen Konsequenz und Stetigkeit wirken, welche im Interesse einer Vertrauen erweckenden Verwaltung unbedingt erforderlich ist.

Bei unserer Erörterung haben wir nicht der Oberregierungsräte, d. h. der Abteilungsdirigenten, gedacht. Daß man sie übergehen kann, ohne daß die Darstellung eigentlich falsch wird, ist bezeichnend genug und weist bereits deutlich auf ihre eigentümliche Stellung zwischen Präsident und Dezernent hin. Im übrigen ist diese Stellung verschieden. In den Abteilungen zwei und drei haben die Dirigenten eigentlich nur gewisse Leitungsbefugnisse, während sie in den bürokratisch eingerichteten ersten Abteilungen das Entscheidungsrecht haben, wenn der Präsident nicht entscheiden will. Daneben hat ein Abteilungsdirigent — gewöhnlich derjenige der ersten Abteilung — noch die Vertretung des Präsidenten, insofern er an der Spitze der ganzen Regierung steht. Abgesehen von diesen Verschiedenheiten zeigen alle Abteilungsdirigenten das Gemeinsame, daß sie gerade die ungünstigen Momente, welche wir bei Präsident und Dezernenten hervorgehoben haben, in sich vereinigen. Mit dem ersteren haben sie die mangelnde Information, mit den letzteren die fehlende Entscheidungsbefugnis gemein, da ihre Entschlüsse der Beeinflussung durch das Kollegium oder den Präsidenten unterliegen. Da nun die neue Geschäftsanweisung für die Regierungen einen Teil der Entscheidungsbefugnisse der Abteilungsdirigenten ohnehin an die Dezernenten übertragen hat, fragt es sich, ob es sich nicht empfiehlt, die ihnen verbleibende Tätigkeit ganz zu nehmen, um sie anderen Stellen, insbesondere den Dezernenten, zu übertragen, zumal auf diese Weise eine der nach unserer Ansicht allzu vielen Instanzen innerhalb der Regierungen beseitigt würde.

Wir möchten diese Frage bejahen.

Zur Begründung unseres Standpunktes sei zunächst darauf hingewiesen, daß es kaum eine Tätigkeit des Abteilungsdirigenten gibt, für welche seine Beibehaltung wesentlich erscheint. Die eingehenden Sachen können grundsätzlich bereits im Präsidialbureau auf alle Dezernenten verteilt werden. Die formelle Leitung etwaiger Verhandlungen, von Abstimmungen usw. kann gewiß dem jeweilig ältesten der anwesenden Dezernenten übertragen werden. Und auch die Einheit hinsichtlich der sachlichen Geschäftserledigung wird vollauf gewahrt werden können, wenn der Präsident hierüber wacht, grundsätzliche Beschlüsse der Kollegien das Nähere anordnen, oder die Mitzeichnung von geeigneten, namentlich des die generellen Sachen bearbeitenden Dezernenten vorgesehen wird. Personalangelegenheiten sollten aber grundsätzlich Sache des Präsidenten sein, wobei, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden ist, unseres Erachtens der Oberpräsident als wesentlich mitwirkender Faktor einzutreten hätte.

Was nun schließlich das Entscheidungsrecht des Abteilungsdirigenten in den sogenannten wichtigeren Sachen, welche ihnen die neue Geschäftsanweisung noch

vorbehalten hat, anbetrifft, so kann dies schon deshalb keine große Bedeutung haben, weil bei allen derartigen Dingen der Präsident in der Regel beteiligt sein wird. Für den Abteilungsdirigenten selbst wird auf diese Weise wenig übrig bleiben. Und für dies Wenige ließe sich seine Existenz nur dann rechtfertigen, wenn die Vertretung des Präsidenten sie erheischte, oder sie wegen der besseren Qualität des Dirigenten dem Dezenten gegenüber zu fordern wäre.

Die Vertretung des Präsidenten zunächst kann hierbei kaum von entscheidender Bedeutung sein; denn wenn der Präsident einmal mehrere Dirigenten als Vertreter haben darf, so ist es nicht einzusehen, warum es nicht noch einige mehr in Gestalt der Dezenten sein dürfen. So bliebe die Notwendigkeit des Abteilungsdirigenten nur vom Standpunkt seiner besseren Qualität zu begründen, sei es daß diese durch größere Erfahrung oder durch größere Begabung bedingt ist. Aber auch in dieser Hinsicht läßt sich wenig Stichhaltiges sagen. Selbstverständlich denken wir uns, daß für die Dezenten nur vollwertige Kräfte, d. h. etatsmäßig angestellte Beamte in Frage kommen, nicht jugendliche Anfänger, die nur als Hilfsbeamte zu verwenden sein dürften. Ist dies aber erst zum Grundsatz erhoben, dann wird eine Garantie für die bessere Qualität des Dirigenten nicht leicht zu übernehmen sein. Wäre dies leicht, so würde dies eine Qualität der Beamten, unter denen die Auswahl der Dirigenten zu treffen ist, voraussetzen, wie sie unseres Erachtens überhaupt nicht vorhanden sein darf und auch nicht zu sein braucht. Abgesehen hiervon können bei der Auswahl gewiß Irrtümer vorkommen, die das gewünschte Ziel in keiner Weise erreichen lassen. Im übrigen wird anzuerkennen sein, daß bei ungefähr gleicher Qualität von Dirigenten und Dezenten, letztere sich durch ihre bessere spezielle Information im allgemeinen als überlegen zeigen müssen. Daß überall, wo dies der Fall ist, die Geschäftserledigung durch den Dirigenten unmöglich in erwünschter Weise gefördert werden kann, ist ohne weiteres einzusehen. Aber auch dann, wenn die Kräfte der Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände als gleichwertig anzunehmen sind, wäre die Nachprüfung durch den Dirigenten nur als eine die Erledigung verzögernde Tatsache anzusehen und ließe sich daher nicht rechtfertigen.

Sofern aber trotzdem die Beseitigung der Abteilungsdirigenten noch bedenklich erscheinen sollte, so bedarf es nur des Hinweises, daß zur Erreichung des uns vorschwebenden Zieles auch gerade so gut die Dirigenten beibehalten werden können, daß es vielmehr nur erforderlich ist, ihre Zahl um einige zu vermehren, um dann die Dezenten fallen zu lassen. Soweit es die Qualität verlangt, wäre diesem Verfahren sogar unbedingt der Vorzug zu geben. Wesentlich ist ja nur, daß die vorhandenen Instanzen innerhalb der Regierungen um eine verringert werden, und daß in diesem Sinne Dezenten und Dirigenten ineinander aufgehen.

Jedenfalls würde eine derartige Verschmelzung, was Vereinfachung und Schnelligkeit des Geschäftsganges anbelangt, bedeutende Vorteile zur Folge haben.

Zunächst leuchtet es ohne weiteres ein, daß die sachliche Erledigung sehr viel schneller vonstatten gehen muß, wenn das viele Lesen und Nachprüfen der Eingänge sowie der erledigten Schriftstücke durch die Dirigenten, verbunden mit eventuellen Rücksprachen usw., wegfallen würde. Auf diese Weise wäre es möglich, auch die Eingänge sehr viel früher dem Dezenten zuzuführen und ihm für die eigentliche Bearbeitung weit mehr Zeit und Ruhe zu lassen, als dies bisher oft angängig war. Soweit dies aber nicht erforderlich erscheint, werden die betreffenden Schriftstücke zum wenigstens sehr viel früher zur Erledigung kommen, was wiederum als ein nicht unwesentlicher Gewinn zu buchen sein wird. Im übrigen werden sowohl die Dezenten wie alle anderen Beamten, insofern sie das Vorhandensein des Abteilungsdirigenten in Tätigkeit treten ließ, nicht unerheblich entlastet werden, was natürlich die Möglichkeit von Mehrleistungen oder schnelleren Leistungen zur Folge haben muß.

Im engen Zusammenhang hiermit ergeben sich auch große formale Vorteile, indem alle diejenigen Bewegungen, welche die Person des Abteilungsdirigenten betrafen, in Wegfall kommen könnten. Vor allen Dingen wird es aber erst dann, wenn innerhalb der Regierung nur noch zwei Hauptinstanzen — Präsident und Dezenten — übrigbleiben, angängig sein, die ganze Behörde in eine Reihe von Arbeitsstellen zu zerlegen. Auf diesen wird sich behufs Erledigung all der zahlreichen Sachen, bei welchen der Präsident nicht mitzumirken wünscht, in zwei möglichst unmittelbar nebeneinanderliegenden Zimmern — das des Dezenten und das des Bureaus — alles dasjenige abspielen können, was jetzt auf sehr viele Stellen verteilt ist und fortwährende, mit großen Zeitverlusten verbundene Bewegungen notwendig macht. Stenographie, Diktieren in die Schreibmaschine, Kopie oder Durchdruck an Stelle der Abschrift usw. könnten erst dann in nennenswerter Weise zur Anwendung kommen, wenn Einrichtungen vorhanden sind, nach welchen zum wenigsten für den größten Teil der einmal bearbeiteten Sachen nochmalige Bearbeitungen in anderem Sinne oder wesentliche Abänderungen nicht mehr zu erwarten stehen.

Ergeben sich hiernach sowohl in sachlicher wie formaler Hinsicht Arbeitsverminderungen, so muß dies naturgemäß zu einer Ersparnis an Beamtenkräften führen, die zum mindesten darin zum Ausdruck kommen muß, daß die Zahl der Beamten nicht in der bisherigen Weise zuzunehmen braucht. Ganz besonders wird dies hinsichtlich der Dezenten gelten können, da ihnen nach Beseitigung der Abteilungsdirigenten eine schnellere Erledigung der Arbeiten nicht nur möglich sein wird, sondern weil sie an und für sich in Folge der größeren Bewegungsfreiheit und der Möglichkeit selbständiger Entschliebung dazu geneigt sein werden.

Alles in allem wird es unseres Erachtens sich höchstens noch darum handeln können, ob etwa ein Vertreter des Regierungspräsidenten als besondere Beamtenkategorie beizubehalten sein wird. Selbstverständlich denken wir uns einen derartigen Vertreter im Rahmen unserer Vorschläge so, daß er nur dann

in Tätigkeit tritt, wenn der Präsident wirklich abwesend ist. Keineswegs dürfte zwischen letzterem und seinem Vertreter eine Teilung der Geschäfte eintreten, was den alten langen Instanzenweg zum Teil wieder herstellen würde, ganz abgesehen davon, daß für eine Teilung kaum noch ein ausgesprochenes Bedürfnis vorhanden sein würde. Auf diese Weise bliebe für den Vertreter nur eine recht geringe Tätigkeit, so daß er natürlich Dezentent wie jeder andere sein müßte. Eben deswegen und der Folgerichtigkeit zuliebe, die immer auch Einfachheit bedeutet, möchten wir es daher für entschieden richtiger halten, nicht eine besondere Stellung für den Vertreter des Präsidenten zu schaffen, vielmehr die Vertretung bei Abwesenheit des Leiters der Behörde dem jeweilig ältesten Dezententen zu übertragen. Es ist leicht so einzurichten, daß letzterer die hierfür nötigen Eigenschaften hat, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, daß die bisherigen Abteilungsdirigenten unter den Dezententen zu finden sein werden.

Daß die Verminderung der Instanzen innerhalb der Regierung auch gleichzeitig eine Vergrößerung der an die Bureaubeamten zu stellenden Ansprüche bedingen müßte, sei hier ebenfalls noch hervorgehoben. Und zwar glauben wir, daß dies ohne weiteres möglich sein wird, wenn in den Bureaus, ebenso wie wir dies hinsichtlich der Dezententen an anderer Stelle in Vorschlag gebracht haben, nur vollwertige Kräfte zur Verwendung gelangen, d. h. nur fest angestellte Beamte zur selbständigen Tätigkeit berufen werden, jüngere Beamte aber nur als Hilfskräfte in Betracht kommen. Dies hätte zudem noch den großen Vorteil, daß die jüngeren Bureaubeamten, wenn sie zunächst ihre Arbeiten unter Leitung ihrer erfahreneren Kollegen anfertigen, eine viel gründlichere Ausbildung erhalten können, als wenn sie allzu früh sich selbst überlassen werden . . .

Wenn wir bisher ausschließlich hinsichtlich der Regierungen unsere Reformvorschläge zur Erörterung gebracht haben, so geschah dies nicht zufällig, vielmehr aus dem Grunde, weil gerade für diese Behörden die Reform in erster Linie von Bedeutung sein muß. Es liegt dies im Charakter der Regierungen begründet, welche vornehmlich dazu berufen sind, in Verbindung mit den Landratsämtern die eigentliche praktische Verwaltung in Ausführung der Gesetze und der Verordnungen der höheren Instanz zur Erledigung zu bringen. Eine Reform muß daher vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, die Geschäftsanweisung gerade der Regierungen so zu gestalten, daß ein möglichst leichtes und schnelles Arbeiten die Regel bilden kann. Hinsichtlich der Landratsämter versteht sich ein derartiges Arbeiten, wenn sie nur einigermaßen das sind, was sie sein sollen, ganz von selbst, so daß es hier an der bisherigen Art und Weise der Geschäftserledigung zumal beim Vorhandensein nur eines verantwortlichen Beamten kaum etwas zu ändern geben kann. Wohl aber dürften unsere Vorschläge mit entsprechenden Abänderungen für die Oberpräsidien in Betracht kommen, wenn sie auch hier, da diese Behörden kleiner sind, und ihnen andere Aufgaben zufallen, nicht von der gleichen Bedeutung sein werden, wie für die Regierungen.

Was nun die Zentralbehörde anbetrifft, so ist es klar, daß der Minister unter allen Umständen die Entscheidung allein in seiner Hand behalten muß. Es kann daher hier grundsätzlich nur das bureaukratische System zur Anwendung gelangen. Die Fehler, die es bei großen Behörden zweifellos überall hat, treten bei der Zentralbehörde überdies lange nicht so scharf hervor, weil es sich bei ihr im Gegensatz zu der Provinzialbehörde in der Hauptsache um allgemeine Anordnungen handelt, welche meist sowieso einer längeren, eingehenden Prüfung unterliegen, so daß die Frage der schnellen und einfachen Geschäftserledigung hierbei ganz von selbst in den Hintergrund tritt.

Nichtsdestoweniger wird es auch hinsichtlich der Zentralbehörde zu erwägen sein, ob der Minister nicht zweckmäßigerweise gewisse Dienstzweige widerruflich Kollegien innerhalb des Ministeriums zur Bearbeitung übertragen möchte, so daß die Mitglieder dieser Kollegien die Geschäfte in ähnlicher Weise erledigen könnten, wie wir es hinsichtlich der Regierungen in Vorschlag gebracht haben. Für eine derartige Behandlung wären unseres Erachtens manche Angelegenheiten, über welche die Zentralbehörde als letzte Instanz im Beschwerdewege zu entscheiden hat, und wo es hauptsächlich auf sachliche Beherrschung der einschlägigen Materie, im übrigen auf Konsequenz ankommt, wohl geeignet.

(Fortsetzung folgt)



## Ein romantisches Brautpaar

Von Heinz Ume lung in Berlin-Wilmersdorf



ine der sympathischsten Gestalten des romantischen Dichterkreises ist der am 26. Januar 1781 zu Berlin geborene märkische Junker Achim von Arnim. „Männlich schön, von edlem, hohem Wuchse, freimütig, feurig und mild, wacker, zuverlässig und ehrenhaft in allem Wesen, treu zu den Freunden haltend, wo diese von allen verlassen, war Arnim in der Tat, was andere durch mittelalterlichen Aufputz gern scheinen wollten, eine ritterliche Erscheinung im besten Sinne.“ So schildert Eichendorff den in poetischen Anschauungen ihm nahe verwandten Dichter, der heute wenig genannt, noch weniger im großen Lesepublikum gekannt ist. Und doch hat Arnim Novellen verfaßt, die den besten Stücken deutscher Erzählungskunst zuzurechnen sind: neben der lustigen Berserzählung „Rembrandts Verstärkung“, die Meisternovellen „Isabella von Ägypten, Kaiser Karl des Fünften erste Jugendliebe“ und „Der tolle Invalide auf dem Fort Ra-